

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortung: GSI

Kooperationsverträge im Gesundheitswesen Kanton Bern

Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringern im Gesundheitswesen im Kanton Bern wird offenbar auf Wunsch der GSI mit Kooperationsverträgen geregelt. Eine Vorlage für solche Verträge ist auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet. Dabei fliessen auch finanzielle Mittel zwischen den verschiedenen Leistungserbringern z. B. für Vorhalteleistungen.

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Basis müssen die Organisationen im Gesundheitswesen untereinander Kooperationsverträge abschliessen?
2. Welche Kooperationsverträge sind der GSI im Kanton Bern bekannt?
3. Welche Beträge für Vorhalteleistungen/Leistungen verrechnen sich die Organisationen gegenseitig?

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Anfrage ist generell und abstrakt, weshalb der Regierungsrat die einzelnen Fragen nur generell und abstrakt beantworten kann.

1. Kooperationsverträge im Gesundheitswesen haben das Ziel, eine vernetzte Versorgung resp. die Versorgung im Netzwerk zu ermöglichen und zu fördern. Nicht jede Leistungserbringerin bzw. jeder Leistungserbringer muss alle Leistungen selbst erbringen. Ob und welche Art der Kooperation durch den Kanton akzeptiert wird oder nicht, hängt von der zu erbringenden Leistung ab. Die Vorgaben an allfällige Kooperationen sind juristisch verbindlich und werden i. d. R. in den Anforderungen und Erläuterungen zur jeweiligen Leistung und/oder zum jeweiligen Versorgungsbereich definiert.
2. Kooperationsverträge gibt es z. B. im Spitalbereich: Eine entsprechende Vorlage ist auf der GSI-Webseite zu finden (vgl. [LINK](#)). Diese Vorlage hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen zwei Spitälern zu formalisieren. Dies ist immer dann der Fall, wenn Behandlungen ein fachübergreifendes medizinisches Wissen benötigen, jedoch nicht zwingend an ein und demselben Standort erbracht werden müssen. Ist die fachübergreifende Behandlung besonders eng und die zeitliche Verfügbarkeit besonders wichtig, müssen Leistungen am selben Standort und damit «inhouse» erbracht werden. Andere Leistungen sind zwar aus medizinischer Sicht ebenfalls eng miteinander verbunden, die zeitliche Verfügbarkeit spielt jedoch eine untergeordnete Rolle. Diese Leistungen müssen deshalb nicht zwingend am selben Standort erbracht werden, sondern können mit einem Kooperationsvertrag mit einem anderen Spital gemeinsam sichergestellt werden. In diesen Fällen kann die Leistungserbringung in Kooperation bzw. im Netzwerk erfolgen, sie muss es aber nicht. Diese Art von Kooperationsverträgen liegen der GSI vor.

Darüber hinaus bestehen aber auch Arten von Kooperationsverträgen, die der GSI nicht eingereicht werden müssen.

3. Ob und in welchem Umfang sich zwei Kooperationspartner erbrachte Leistungen gegenseitig in Rechnung stellen, obliegt den Unternehmen selbst. Der Kanton setzt mit seinen Vorgaben den Rahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung. Art und Umfang der Zusammenarbeit wie auch der gegenseitigen

Leistungsverrechnung liegt in der unternehmerischen Verantwortung der Unternehmen. Für den einzelnen Betrieb kann eine Kooperation schliesslich ein strategischer Mehrwert sein, wenn dieser allein bspw. nicht in der Lage ist, die Leistung überhaupt anzubieten.

Verteiler

- Grosser Rat